Bescheid für 2022 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag vom 25.03.2024

Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag)		2 2 14	12.672
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Beiträge zur Krankenversicherung inklusive etwaiger Zusatzbeiträge Beiträge zur Pflegeversicherung	2.410 472		
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen	2.882		2.882
unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben im Kalenderjahr 2022 geleistete Zuwendun- gen § 10b EStG im Veranlagungszeitraum abziehbar Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausge	120 120 aben	120 120	120
Einkommen / zu ver:	steuerndes Eink	ommen	9.670

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern nach dem Grundtarif 9.670	0
festzusetzende Einkommensteuer	0

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
Einkommensteuer davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	0,00

Erläuterungen zur Festsetzung

Es wurden weder eine Anlage EÜR eingereicht, noch Betriebsausgaben nachgewiesen. Somit wurden die Einnahmen in Höhe von 16.380 EÜR als Einkünfte aus selbständiger Arbeit angesetzt.

Bitte reichen Sie künftig eine Anlage EÜR nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz ein.

Ihre geleisteten und erstatteten Beiträge zu Basiskrankenversicherungen und gesetzlichen Pflegeversicherungen habe ich mit den Beträgen berücksichtigt, die das Versicherungsunternehmen, der Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder die Künstlersozialkasse der Finanzverwaltung elektronisch übermittelt hat.

Mit der Abgabe der Anlage Kind haben Sie die steuerliche Berücksichtigung Ihres am 21.11.2002 geborenen Kindes beantragt. Für dieses Kind habe ich das Kindergeld oder vergleichbare Leistungen sowie den Kinderbonus mit 2.728 € (gesetzlicher Anspruch auf Kindergeld sowie den Kinderbonus) angesetzt. Sofern Ihnen aufgrund einer verspäteten Antragsstellung abweichend vom gesetzlichen Anspruch tatsächlich nur für sechs Monate rückwirkend Kindergeld ausgezahlt wurde (Auszahlungsbeschränkung), könnte dies berücksichtigt werden. Hierzu ist die Vorlage des Kindergeldbescheids oder einer Bescheinigung der Familienkasse erforderlich.

(Rechtsgrundlagen: Auszahlungsbeschränkung - § 70 Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz, Bescheinigung der Familienkasse - § 68 Abs. 3 Einkommensteuergesetz)